



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 8/2005

312.20

Motion Luca Tenchio und Mitunterzeichnende betreffend

Schutz der NichtraucherInnen

Antrag

Die Motion sei im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Begründung

Dass Rauchen für die Raucherinnen und Raucher gesundheitsschädigend ist, dürfte unbestritten sein. Auch viele Nichtraucherinnen und Nichtraucher sind davon betroffen. Vor allem in geschlossenen Räumen werden sie durch das Rauchen belästigt und in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt.

Die Motion fordert Massnahmen betreffend Rauchfreiheit in zwei Bereichen, nämlich einerseits in städtischen öffentlichen Gebäuden und andererseits in öffentlich zugänglichen Räumen wie z.B. Restaurants, Theater usw.

1. Rauchfreiheit in städtischen öffentlichen Gebäuden

Von einer Regelung zum Schutz der Nichtrauchernden in den städtischen öffentlichen Gebäuden sind zwei Personengruppen betroffen, nämlich die Mitarbeitenden einerseits und die Kundinnen und Kunden bzw. die Besucherinnen und Besucher andererseits.

Was die Mitarbeitenden betrifft, finden sich die Rechtsgrundlagen für eine Regelung vorerst in Art. 19 der Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, SR 822.113). Danach hat der Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtrauchernden nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden.



Gemäss Art. 36 Abs. 1 und 2 der städtischen Personalverordnung (PVO) vom 29. April 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005, nimmt die Stadt auf die Gesundheit der Angestellten sowie Lehrpersonen gebührend Rücksicht und trifft die zum Schutz u.a. der Gesundheit erforderlichen Massnahmen.

Aufgrund von Beschwerden von Mitarbeitenden hat der Stadtrat per 1. Februar 2003 für einige Räume im Rathaus, nämlich alle Toiletten, die Kopierräume im 2. und im 3. Stock sowie für den Lift, ein Rauchverbot erlassen.

Kürzlich wurden zudem das Gebäude Klostergasse 6 sowie das gesamte Schulhaus der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) zur rauchfreien Zone erklärt. Im Weiteren zeigt sich, dass bereits heute in zahlreichen Dienststellen freiwillig auf das Rauchen verzichtet wird.

Dem Begehren, innert 6 Monaten seit Überweisung der Motion die obgenannten Bestimmungen der Verordnung 3 zum ArG sowie der PVO umzusetzen, wird der Stadtrat nachkommen. Dabei werden die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in Verwaltungsgebäuden und in Schulhäusern zu berücksichtigen sein. Zudem wird auch die Frage genau zu prüfen sein, ob spezielle Rauchzonen geschaffen werden sollen.

Ebenso ist rechtlich noch genauer abzuklären, ob sich mit einer solchen „internen“ Regelung ein Rauchverbot auch gegenüber Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besuchern durchsetzen lässt oder ob es dazu einer entsprechenden Bestimmung im städtischen Polizeigesetz bedarf.

2. Rauchfreiheit in öffentlich zugänglichen Räumen

Bei der Frage, ob in öffentlich zugänglichen Räumen wie beispielsweise in Restaurants das Rauchen vom Staat eingeschränkt oder gar verboten werden soll, scheiden sich die Geister.

Für eine Beschränkung spricht der Schutz der Gesundheit von Nichtrauchernden und des Personals. Gegen eine Beschränkung spricht die Tatsache, dass damit ein nicht unerheblicher Eingriff in verschiedene Grundrechte (Persönliche Freiheit, Wirtschaftsfreiheit, Handels- und Gewerbefreiheit) verbunden wäre, welcher eine formell-gesetzliche Grundlage erforderte. Auch dürfte die Durchsetzung eines solchen Verbots ausgesprochen schwierig sein.

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass ein generelles Rauchverbot, wie es seit Anfang dieses Jahres beispielsweise in Italien gilt, sehr weit geht. Indessen ist aus Sicht des Stadtrates eine gesetzliche Regelung zu prüfen, wonach in allen öffentlich zugänglichen Räumen ausreichend grosse Zonen als rauchfrei ausgeschieden werden müssen. Damit würde einerseits ein klares Zeichen zu Gunsten der Rauchfreiheit gesetzt, andererseits hielte sich der staatli-



che Eingriff in vernünftigen Grenzen. Dabei wäre eine kantonale oder gar nationale Regelung dem Erlass von kommunalen Vorschriften vorzuziehen.

In diesem Sinne ist der Stadtrat bereit, im Rahmen der Totalrevision des städtischen Polizeigesetzes die Anliegen der Motion vertieft zu prüfen und dazu Bericht und Antrag zu stellen. Die entsprechende Botschaft wird dem Gemeinderat im Verlaufe dieses Jahres vorgelegt.

Chur, 7. Februar 2005

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (Art. 6)
- Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Art. 19)

Motionen

Schutz der NichtraucherInnen

betreffend Rauchfreiheit in städtischen öffentlichen Gebäuden (Ziff. 1 nachstehend)

sowie

betreffend Rauchfreiheit in öffentlich zugänglichen Räumen (Ziff. 2 nachstehend)

Die durch das Passivrauchen hervorgerufenen Schäden sind gut belegt. Täglich stirbt ein Mensch in der Schweiz am Tabakrauch, obwohl er nie geraucht hat. Die Prävention kann nur erfolgreich sein, wenn Raucher- und Nichtraucherbereiche räumlich voneinander getrennt werden. Anderenfalls ist der Schutz illusorisch. Präventionskampagnen, welche auf die Gesundheitsschädigung und die Suchtproblematik hinweisen, blieben bislang praktisch ohne Wirkung. Neben den gesundheitlichen Schäden gilt es die Mehrkosten für das Gesundheitswesen und die soziale Wohlfahrt zu berücksichtigen. Passivraucherinnen und -raucher haben ohne öffentliche Schutzmassnahmen keine Freiheit der Wahl.

Auf Bundesebene sind verschiedene gesetzliche Grundlagen in Bearbeitung, deren Inkrafttreten in zeitlicher Hinsicht weitgehend ungewiss ist. Sämtliche Gebäude der Kantonalen Verwaltung Graubünden gelten ab dem 1. Juli 2004 grundsätzlich als rauchfrei; parlamentarische Vorstösse auf kantonaler Ebene für einen weiteren Schutz der NichtraucherInnen in öffentlich zugänglichen Räumen fehlen.

1. Nach Art. 19 der Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113) hat der Arbeitgeber im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher durch das Rauchen anderer Personen nicht belästigt werden.

Die Stadt Chur kennt für ihre Angestellten und Lehrpersonen keine generell-abstrakte Regelung im Sinne organisatorischer oder betrieblicher Schutzmassnahmen, die eine Gefährdung durch Passivrauchen effizient verhindert. Der Stadtrat von Chur hat lediglich im Nachgange zu Beschwerden von Mitarbeitenden ab dem 1. Februar 2003 für gewisse Räumlichkeiten im Rathaus ein Rauchverbot erlassen. Im Zusammenhang mit Art. 19 ArGV 3 sieht Art. 36 Abs. 1 der neuen PVO vor, dass die Stadt Chur die Persönlichkeit und Gesundheit der Angestellten und Lehrpersonen achtet und schützt. Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten und Lehrpersonen erforderlichen Massnahmen.

Aus diesem Grunde beauftragen die Unterzeichnenden den Stadtrat von Chur, innert 6 Monaten seit Überweisung vorliegender Motion die Art. 19 ArGV 3 sowie Art. 36 nPVO verwirklichenden Normen (etwa im Sinne einer stadträtlichen Weisung) in Kraft zu setzen und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist dem Grundsatz nach von einem echten Schutz der Nichtraucher in allen städtischen Verwaltungsgebäuden, mithin einem Rauchverbot, auszugehen.

2. Die Unterzeichnenden beauftragen den Stadtrat von Chur ferner, dem Gemeinderat innert 6 Monaten seit Überweisung vorliegender Motion Bericht und Antrag für gesetzliche Grundlagen (etwa im Sinne von Zusatzartikeln zu bestehenden Normen) zu unterbreiten, welche das Rauchen in öffentlich zugänglichen Räumen (wie z.B. Restaurants, Theater etc.) – von begründeten Ausnahmen abgesehen (wie z. B. räumlich abgegrenzte Raucherräume) – dem Grundsatz nach verbieten.

Chur, den 18. November 2004

Luca Tenchio

Eingereicht anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 18. November 2004

Markus Frauenfelder, Stadtschreiber